



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.  
1886-1916  
102 (1892)**

337 (8.12.1892) Zweites Blatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-54220](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-54220)

# General-Anzeiger



In der Postkammer eingetragen unter Nr. 2429.

(Böhmische Volkszeitung.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Telegraph-Adresse: „Journal Mannheim.“  
Verantwortlich:  
Für den politischen u. allg. Theil  
Chef-Redakteur Dr. Hamel,  
für den lokalen und prov. Theil  
Ernst Müller.  
Für den Inseratentheil:  
Karl Apfel.  
Rotationsdruck und Verlag von  
Dr. F. Haas'schen Buch-  
verlag.  
(Das „Mannheimer Journal“  
ist Eigentum des katholischen  
Bürgerhospitals.)  
Ammtlich in Mannheim.

## Mannheimer Journal.

(102. Jahrgang.)

### Amts- und Kreisverfündigungsblatt

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Abonnement:  
60 Pfg. monatlich.  
Prinzipal-10 Pfg. monatlich,  
durch die Post bez. incl. Postan-  
schlag M. 1.90 pro Quartal.

Inserate:  
Die Colonel-Beile 20 Pfg.  
Die Restamen-Beile 60 Pfg.  
Eingel-Kommern 3 Pfg.  
Doppel-Kommern 5 Pfg.

Nr. 337. (Telephon-Nr. 218.)

Leserliste und verbreitete Zeitung in Mannheim und Umgebung.

Donnerstag, 8. Dezember 1892.

#### Zweites Blatt.

#### Laesneuigkeiten.

#### Der Ausflug des Prinzen Karl von Bayern.

München, 7. Dez. Es war am 29. November, als der Prinz Karl von Bayern, so schreiben die „M. N. N.“, Abends halb 8 Uhr, in Eroldsbach ankam. Er suchte den Gutsbesitzer „zur Post“ auf. Als der Prinz die Gaststube betrat, waren nur noch einige Gäste anwesend. Der Prinz fragte den Wirth, ob er hier übernachten könne, was bejaht wurde. Darauf befragte er den Eroldsbacher vollständig unbekannte junge Mann, der so nobel ausah und sich so in bewegte, einen Meßbraten und ein Glas Bier. Beides ließ er sich reichlich mundeln. Nachdem er bezahlt hatte, ging der Prinz hinaus und begab sich zu den oberen Kellerräumen des Gasthauses, die aber alle verschlossen waren. Dabei war es hochflatter. Zufällig kam auch die Tochter des Wirths daher. Prinz Karl brummte verdrießlich, daß nichts beizubringen sei, und man ihn in Hintern herumstoßen müsse. Aber da kam er schon an. Die Wirthstochter glaubte einen Dieb oder einen Schmeichler vor sich zu haben und schimpfte weidlich auf den Prinzen ein. Dieser geriet darüber in die größte Verlegenheit. Das hatte er nicht erwartet! Aber es kam noch besser! Der Wirth eilte ebenfalls herbei, vereinte sich mit seiner Tochter in den urwüchsigsten Kräfteausbruch und forderte von dem Unbekannten die Bestimmung. Der Prinz sagte, er habe keine bei sich. Nun wollte der Wirth sofort zur Wendenmerie schiden, was aber die inzwischen herbeigekommenen Gäste nicht zuließen. Ihnen antwortete der Prinz auf die Frage, daß er „Karl'sche“ heiße und „aus Sendling“ komme. Daraufhin erklärte ihm der Wirth rund heraus, daß er ihn nicht herüberbringen wolle, er solle sich aus dem Hause scheren. Ja, wo aber ich denn hin? lamentirte der Prinz und verließ — Nachts halb 10 Uhr — das Haus. Raum war er hundert Schritte gegangen, forambolirte er mit einer Gruppentrümmer Eisenbahnarbeiter, die ihm den Hut vom Kopfe schlugen. Glücklicherweise nahm sich keiner ein des Wirths kommandierender braver Bürger an, der ihn einlad, mit ihm zu gehen, der Prinz aber dankte nur höflich für die geleistete Hilfe und flüchtete sich dann in größter Eile. Er ging noch in der Nacht nach N. abwärts, wo er am anderen Tag ganz erschöpft in der Bahnhofsrestauration ankam. Dort kaufte er sich ein Glas Bier und lehrte sich auf eine hölzerne Bank. — Der Eroldsbacher konnte doch eines gewissen Unbehagens nicht Herr werden. Sie schalteten den Wirth, der den jungen Mann so unarmherzig in Nacht und Nebel hinausgeschickt habe, und drei von den Bürgern machten sich sogar auf die Suche bis Nachts 11 Uhr nach dem Unbekannten, aber vergebens. Denn dieser eilte auf der harten Landstraße in die dunkle Nacht hinein. . . . Was mag sich der Prinz bei seiner einsamen Wanderung gedacht haben? Ob er das Leben da draußen in der weiten Welt als Kamenloser noch so schön fand, wie vorher? Wie man uns ferner berichtet, schlug der Prinz von München aus zuerst seinen Weg gegen die Bavarica zu ein und wollte dort in dem Park spazieren gehen. Auf die Frage, wer er sei, gab er zur Antwort: „Student in München.“ Als ihm mitgeteilt wurde, daß der Park jetzt geschlossen sei und nicht geöffnet werden dürfe, setzte der Prinz seinen Weg nach Norden zu fort.

Die liebe Reugierde. Mes. 7. Dez. Die „M. N.“ schreibt: Mit welcher Köstlichkeit manche Berionen zu Werke gehen, um ihre Reugierde und Neugierde zu befriedigen, zeigt folgendes Vorkommniß, das sich jüngst hier zugetragen hat. In dem zweiten Stockwerke eines Hauses wohnte die Familie eines Bahnschaffners welche öfters Besuche empfing. Die Tochter einer im Erdgeschosse des selben Hauses wohnenden Familie wurde zu ihrem größten Leidwesen mit zu dergleichen Zusammenkünfte gezogen. Und doch hätte sie für ihr Leben gern gewußt, was dort geiprochen wurde. Ein Ausweg fand sich bald. Die über dem Wohnzimmer des Bahnschaffners befindliche Mansarde gedrückte zu ihrer Wohnung. Dort war der Hals, woran sich die unten befindliche große Hängelampe befand, mittelst einer Schraubenmutter am Fußboden befestigt. Neben diesem Hals bohrete sich „Junger Reugierde“ zu geeigneter Zeit eine Oeffnung bis zum Gipsplafond des Wohnzimmers, durch welche sie jedes unten geiprochene Wort vernahmen konnte. In jeder beliebigen Zeit konnte sie nun alle Gespräche belauschen, und dies that sie auch noch Berg-nach. Doch sie das Gedächtniß nicht für sich behielt, sondern davon an verschiedenen Orten den ausnehmendsten Gebrauch machte, liegt auf der Hand. Durch Verdrückung der verschiedenen Thatsachen brachte sie den arghen Unfrieden in die betreffenden Familien, denn Niemand konnte begreifen, wie die im enghen Kreise gemachten Aeußerungen an die Oeffentlichkeit gelangen konnten. Doch kam man endlich durch Zufall hinter die Schliche der „reihenen Jungfrau“ und sofortige Wohnungsumänderung war die Folge.

Die Braut erschlagen und verbrannt. Pagen. 4. Dez. Am Freitag Abend über ein Bewohner der Ellerbachstraße in dem Theile derselben, welcher im freien Felde endet und nur spärlich erleuchtet ist, einen lauten Schrei, achte aber, als er zum Hause hinausblindep nicht bemerkte, nicht weiter hierauf. Eine gute halbe Stunde später loderten aus dem umweit der genannten Straße im Felde stehenden Reine die Flammen hervor, die von der herbeigekommenen Feuerwehr vergeblich zu löschen versucht wurden. Während der Fein niederbrannte, entdeckte man den Leichnam einer jungen Frauensperson, deren Oberkörper in dem glühenden Strohneste und bis zur Brust schon völlig verholbt war. Der überige Körper war unversehrt geblieben, da er außerhalb des Bereichs der Flammen auf der Erde lag und der Wind die Flammen nach der entgegengesetzten Seite getrieben hatte. Das Gesicht der Todten war nicht mehr zu erkennen, es konnte nur noch konstatiert werden, daß man den Körper eines jungen Mädchens vor sich hatte, dessen Schädel zertrümmert worden

war und das einen Meißer- oder Dolchstoß in den Unterleib erhalten hatte. Erst spät nach Mitternacht wurde die Persönlichkeit der Todten festgestellt und zwar durch den Vater derselben, den Briefträger Koths, der, weil seine junge, erst hiebzehn Jahre alte Tochter Bertha gar nicht nach Hause kam, endlich in Sorge gerathen war und schließlich in seiner Angst sich auf den Weg gemacht hatte, sie zu suchen. In welchem gräßlichem Zustande fand er die Unglückliche wieder, die ihre Angehörigen wenige Stunden zuvor gesund verlassen hatte. Sie hatte bis halb acht Uhr in der Familie des Polizeiergenten Gütthal festgehalten und war dann von ihrem Geliebten, dem neunzehnjährigen Tischlergehilfen Bernhard Vider, abgeholt worden. Die alsbald eingeleiteten Nachforschungen ließen keinen Zweifel, daß dieser das arme Mädchen, nachdem er nur wenige hundert Schritte mit ihr die Ellerbacher Straße entlang gegangen, gräßdet hatte. Vermuthlich hat er dem armen Ding auf offener Straße ein n Stück verlegt; als die Unglückliche laut aufschrie — der Todesschrei, den sie ausstieß, wurde, wie oben berichtet, gehört! — hat er ihr dann mit einem Hammer (der später in der Nähe des Thores, mit Blut besetzt, aufgefunden wurde) den Schädel zertrümmert, die Sterbende dann an den Füßen gepackt und, wie die Spuren ergeben haben, ca. 300 Meter über das Feld bis zu dem Fein geschleift, in den er das wohl inzwischen gestorbene Mädchen legte. Doch that er das so eilig, daß der Körper des Opfers nur zur kleineren Hälfte mit Stroh bedeckt wurde und deshalb, als der Verbrecher dasselbe angab, nur zum Theil verbrannte. Die Wächter des Wirths, jede Spur seiner schändlichen That zu vermeiden, mißlang demnach. Man will den Buriden, als der Fein lichterloh brannte und schon viele Menschen denselben umstanden, ganz in der Nähe gesehen haben, wie er neugierig dem Flammenpiel zusah. Später ist er zu Fuß nach dem etwa 1 1/2 Stunden entfernten Corbetta gemwandert und ist mit dem Tage 5 Uhr 42 Min. nach Halle gefahren. Dort ertheilte ihm bereits das Schickal, indem ihn die Polizei verhaftete.

#### Verschiedenes.

Chefverlehr. Den Münchener Neuesten Nachrichten entnehmen wir, daß angesichts der wachsenden Bedeutung des Chefsverlehrs für die betheiligte Geschäftswelt eine jüngst ergangene Entscheidung des Reichsgerichts, welche sich mit den Voraussetzungen für die Befreiung des Chefs von der Wechselstempelabgabe befaßt, von Interesse ist. Bekanntlich erklärt das Gesetz über die Wechselstempelsteuer außer den Wechseln auch die an Ordre lautenden Zahlungsbezüge und die von Kaufleuten auf Kaufleute ausgestellten Ausweisungen jeder Art für stempelplichtig, statuir aber u. A. eine Ausnahme zu Gunsten der „hatt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Chefs“, welche von der Stempelabgabe befreit sind, wenn sie ohne Accept bleiben. Dabei definiert das Gesetz den Chefs als eine Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen deselben befragenden Bankhause oder Geldinstitut. Nach dem erwähnten reichsgerichtlichen Erkenntniß (abgedruckt auf Seite 402 der Beilage zum Reichs-Anzeiger (10. Jahrg.) genügt es nun zur Begründung der Stempelfreiheit nicht, daß im gegebenen Falle die im Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse thatsächlich vorhanden sind, sondern es ist notwendig, daß das Bankausstellen dieser Erfordernisse aus dem Chefs selbst hervorgeht, insbesondere, daß die Anweisung auf ein Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen im Chefs enthalten ist. Fehlen die Worte „aus Guthaben“, so ist der Chefs stempelplichtig und die Nichtempelung erachtet als Hinterziehung der Wechselstempelsteuer. Daß die gesetzlichen Erfordernisse in der Chefs-Urkunde selbst enthalten sein müssen, folgert das Reichsgericht aus der Natur des Gesetzes als eines Steuergesetzes, welches bestimmte Kriterien für die zu besteuernde Urkunde aufstellt, so daß aus der Urkunde selbst hervorgehen müsse, ob sie stempelplichtig sei oder nicht. Dasselbe Erkenntniß nimmt auch Stellung zu der Frage, was als Guthaben im Sinne des Gesetzes zu verstehen sei. Indem das Reichsgericht nämlich den Kreditord als stempelplichtig erklärt, erachtet es einen dem Aussteller von dem Bezogenen eingeräumten Kredit nicht als Guthaben im Sinne des Gesetzes; aus dem weiteren Ausführungen des Reichsgerichts acht vielmehr hervor, daß nach seiner Ansicht lediglich das bare Guthaben als Unterlage des stempelfreien Chefs zu dienen im Stande ist. Bekanntlich ist auch in dem Entwurfe eines Gesetzes vom Jahre 1892 lediglich das bare Guthaben als Deckung des Chefs zugelassen. Die erwähnte reichsgerichtliche Entscheidung findet übrigens keine Anwendung auf Blattscheins, welche unter allen Umständen von der Stempelabgabe befreit sind.

#### Literarisches.

Das neueste Heft der „Moderne Kunst“ (Berlin W. 57, Verlag von Rich. Dörig) enthält einen interessanten Aufsatz von H. O. Klaußmann über den Dom zu Hamburg, die von U. Dietmann, dem in jüngerer Zeit so vielfach aufgeführten Künstler, in hübschen, farbigen Illustrationen zur wackeren Darstellung gebracht wird. Der weitere Inhalt zeigt eine große Reichhaltigkeit von Romanen, Novellen, aktuellen Artikeln und Kunstbelegungen von hohem künstlerischen Werthe. Die nächste Nummer ist die diesjährige ständend angefertigte Weihnachts-Nummer der „Moderne Kunst“, die alljährlich ein künstlerisches Ereigniß ersten Ranges ist. Den Abonnenten der „Moderne Kunst“ wird derselbe für den Preis von Mark 1.— geliefert, während der Einzelpreis Mark 3.— beträgt. Wie die Weihnachts-Nummer, so ist auch der Freitag vorliegende Weihnachts-Brachtband der „Moderne Kunst“ (Preis 18 Mark) ein sehr willkommenes Geschenk für alle Kreise.  
Im Verlag von Trowitsch & Sohn in Breslau ist auch dieses Jahr wieder ein „Christbaum-Kalender“ erschienen. Derselbe repräsentirt sich schon in seinem schmucken Umhüllungs als ein schön s Weihnachts-Geschenk. Der Kalender ist reich illustriert und enthält Erzählungen ersten und höchsten Inhalts.

### Weihnachts-Prämie für die Abonnenten des „General-Anzeiger“ (Mannheimer Journal)

Bei dem herannahenden Fest nimmt die Sorge für den Weihnachtsstich das allgemeine Interesse in Anspruch. „Was soll ich meinen Lieben schenken?“ das ist die Alles beherrschende brennende Frage, deren Lösung viele Mühen und Kopfschmerzen verursacht. Wir haben es übernommen, den verehrlichen Abonnenten hierbei behilflich zu sein und unsere Bemühungen hatten einen erfreulichen Erfolg. Es gelang uns, von einem äußerst gebiegenen Prachtwerke, nämlich: 53018

### Meisterwerke der Dresdner Galerie

100 Blatt (23 1/2 x 31 1/2 Ctm. groß)  
vorzügliche Reproduktionen des Königl. Kupferstich-Cabinet's in Dresden, in reich verzierter rother oder blauer Mappe  
eine Anzahl Exemplare zu erwerben. Eine solche Mappe, ein herrliches Geschenk für den Kunstfreund und eine Verbe des Salons, welche einen Ladenpreis von 52 Mark hat, sind wir in der angenehmen Lage, unseren Abonnenten für den

beispielloso niedrigen Preis von nur 15 Mk. abgeben zu können.

Zm Verhältniß zu der großen Zahl der Abonnenten des „General-Anzeiger“ ist der Vorrath an Prämien nur ein beschränkter, wir empfehlen daher die Bestellungen schleunigst an uns gelangen zu lassen, welche nach der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden. — Bei vorheriger Einzahlung des Betrages wolle man für frankirte Zustellung 50 Pfg. beifügen, bei Nachnahme senden unfrankirt.

Alle diesbezüglichen Zuschriften und Geldsendungen sind nur zu richten an die

### Expedition des „General-Anzeiger“ E 6, 2.

### Vortrag

über Zuschneidekunst in Damenschneiderei u. Wäsche.  
zu dem am Donnerstag, 8. Dezember, Abends 8 Uhr im „Scheffels-Saal“ stattfindenden Vortrag über Damenschneiderei und Wäsche ladet ergebenst ein

J. Chronszeit.  
Direktor der deutschen Schneider-Akademie.  
Dasselbst werden Taillen, von Schillerinnen gearbeitet, und Zeichnungen zur gefl. Ansicht ausgelegt sein, auch werden Redungen zum Zuschneide-Cursus nach dem Vortrag, sowie jedes zeit entgegengenommen M 3, 9.

**Pelzwaaren**  
das feinste  
Weihnachtsgeschenk.  
Empfehle mein großes Lager in nur selbstverfertigten, ge-  
diegener Waare zu äußerst billigen Preisen.  
Bestellungen und Reparaturen werden schnell und prompt  
ausgeführt.

Niederlage **Louis Müller H 3, 1** Filiale  
gegenüber dem **D 1, 12, Pelzhandlung.** Jungbush-  
straße.

**Sprechende Puppen,**  
die so sehr beliebt, sind wieder eingetroffen, sowie alle  
möglichst  
**Puppen, Puppenköpfe und Puppentheile,**  
angereiht billig zu haben im  
Steinbrunn'schen Puppenköpfe-Geschäft  
G 2, 16 neben dem Schwarzen Lamm G 2, 16.

Amtliche Anzeigen

Bekanntmachung.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

(336) Nachstehend bringen wir die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr., durch welche die Verordnungen vom 28. Januar 1869 und 20. November 1879 aufgehoben werden, zur öffentlichen Kenntniss:

Allgemeine Bestimmung.

Es ist unterlagt: 1. An den Sonntagen und an folgenden gebotenen Festtagen: nämlich am Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Sieslandtag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, am Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat, am Charfreitag öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentlichen Aergernis zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feiertlichkeiten einer christlichen Konfession gehindert werden können.

2. An folgenden Festtagen: nämlich am Dreikönigstag, Maria Dämlich, Josephstag, Maria Verkündigung, Grundonnerstag, Charfreitag, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Michaelstag, Maria Empfängnis, geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feiertlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Arbeiten und Handlungen, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unvorzüglich vorgenommen werden müssen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Die im ersten Absatz Ziffer 1 bezeichneten gebotenen Festtage gelten auch als Festtage im Sinne der deutschen Gewerbeordnung. (Bergl. § 105a Absatz 2 d. d. d. d.)

Arbeiten in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, bei Bauten und dergl.

Öffentliche Arbeiten im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie von Bauten aller Art sind ausnahmsweise auch an Sonntagen und gebotenen Festtagen in folgenden Fällen zulässig:

- 1. Soweit die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen nach § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung gestattet ist;
2. wenn die Arbeiten den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3-5 der Gewerbeordnung bezeichneten Zwecken dienen.
Der citirte Paragraph der Gewerbeordnung lautet:
Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:
1. Auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unvorzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bemalung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werthvollen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeiterleistungen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1-4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.
6. Wenn sie zu denjenigen Arbeiten gehören, bei welchen gemäß § 105d bis 105f der Gewerbeordnung durch Beschluß des Bundesrats oder durch Verfügung der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen zugelassen ist.

Wir fügen den § 105f der Gewerbeordnung hier an: Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Verlangen dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

Jedoch darf durch die Vornahme solcher Arbeiten eine Aenderung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feiertlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden.

§ 3.

Arbeiten im Handelsgewerbe.

Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten im Handelsgewerbe (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt außerdem nach § 41a der Gewerbeordnung unterlagene Gewerbebetriebe in offenen Verkaufsstellen und dem nach § 55a der Gewerbeordnung verbotenen Wandergewerbebetriebe (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1-3 der Gewerbeordnung) und dem am Wohn- und Niederlassungsorte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus stattfindenden Gewerbebetriebe (§ 42b der Gewerbeordnung, ambulantes Gewerbe):

- 1. Die Abhaltung von Messen und Märkten; jedoch kann das Bezirksamt für Sonntage und gebotene Festtage die Abhaltung einer Messe, eines Jahr- oder Spezialmarktes vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an, gestatten.
2. Die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen.
3. Das öffentliche Auslegen und Aushängen von Waaren an Verkaufsstellen, so lange der Gewerbebetrieb in demselben nach § 41a der Gewerbeordnung unterlag ist und außerdem auch während des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

Ausnahmsweise sind an Sonntagen und gebotenen Festtagen nachstehende öffentliche Arbeiten und Berrichtungen im Handelsgewerbe gestattet:

- a. während des ganzen Tages der Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken;
b. frühestens am Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an, das nach § 55a der Gewerbeordnung durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassene Heilbieten und Ankaufen von Gegenständen, insbesondere von Obst und andern Gewaaren, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an andern öffentlichen Orten und von Haus zu Haus;
c. bei der Durchfahrt von Bügen das Feilbieten frischer Lebensmittel auf den Eisenbahnstationen;
d. das öffentliche Arbeiten in denjenigen Handelsgewerben, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Betriebsführung thätiger oder an diesen Tagen besonders hervorretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 105a Absatz 1 der Gewerbeordnung), insbesondere das Veruntzagen der betreffenden Lebensbedürfnisse in die Häuser der Kunden, während derjenigen Stunden der Sonntage und gebotenen Festtage, für welche nach § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Weibern, Lehrlingen und Arbeitern zugelassen sind.

§ 4.

Arbeiten des öffentlichen Verkehrs.

Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr (§ 1 Ziff. 1 dieser Verordnung) fällt auch die auf öffentlichen Straßen stattfindende gewerbmäßige Beförderung von Wägen mittelst Fuhrwerken und von Vieh, sowie das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen und Flößen. Jedoch sind von dem Verbot solcher Arbeiten ausgenommen, welche ihrer Natur nach Hauptzweck nicht oder doch nicht ohne sehr erhebliche wirtschaftliche

Nachtheile unterbrochen oder aufgeschoben werden können. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unersichtliche Arbeiten und Handlungen des öffentlichen Verkehrs Rücksicht ertheilen, wenn die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Das Verbot des § 1 Ziff. 1 erstreckt sich nicht auf: 1. den Betrieb der Eisenbahnen, der Post, der Schifffahrt und Flößerei; 2. das Anhalten und Berrichten von Diensten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen; 3. die gewerbmäßige Beförderung von Personen mittelst Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen. Jedoch bleibt es hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs der Befugnis des zuständigen Ministeriums, hinsichtlich der in Ziff. 2. u. 3. bezeichneten Gewerbe der Ortspolizeibehörde Vorbehalt, die Vornahme von Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr an bestimmten Zeiten der Sonntage und der gebotenen Festtage einzuschränken oder zu unterlagen. Der von Privatunternehmern vermittelte Brief- und Paketverkehr ist an den Sonntagen und gebotenen Festtagen nur während den Stunden zulässig, an denen ein gleicher Betrieb durch die Reichspost stattfindet.

§ 5.

Arbeiten und Handlungen in der Land- und Forstwirtschaft und bei der Jagdausübung. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten in der Landwirtschaft (§ 1 Ziff. 1 dieser Verordnung) fällt auch das Ausstreuen der Viehherden auf die Weide; jedoch kann daselbst für die Zeit vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienste durch ortspolizeiliche Vorschrift gestattet werden. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 Ziff. 1 dieser Verordnung sind die in Folge der Witterungsverhältnisse unersichtlichen Arbeiten der Ernte und der Weinlese. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unersichtliche Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht ertheilen, wenn die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Unter das Verbot des § 1 Ziff. 1 dieser Verordnung fällt nicht das Abhalten von Treib- und ähnlichen Jagden.

§ 6.

Verkehr in Wirtschaften. In Gast- und Schankwirtschaften dürfen an den in § 1 Ziff. 1 dieser Verordnung bezeichneten Tagen vor Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes keine geräuschvollen Belustigungen und feierlichen Feiern und Spielen stattfinden.

§ 7.

Aufzüge, Musikaufführungen, Schan- und Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten. Die Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Musikaufführungen, Schauspielen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist unterlagt:

- 1. für den ganzen Tag; am Christtag an sämtlichen Tagen der Charwoche, am Ocker- und Pfingstsonntage, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, am Fronleichnamstage und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Fast- u. Weibtag fällt;
2. für die Dauer des vormittägigen Hauptgottesdienstes; an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Verordnung bezeichneten Sonn- und Festtagen. Jedoch dürfen außerhalb der dem vormittägigen Hauptgottesdienste gemieteten Zeit an den letzten drei Tagen der Charwoche Musikaufführungen, Schauspiele und an den übrigen unter Ziffer 1 bezeichneten Tagen Musikaufführungen, welche einem höheren Interesse der Kunst dienen (Konzerte), sowie Theateraufführungen ersten Ranges stattfinden, vorbehaltlich der nach § 63 des Polizeistrafgesetzbuchs der Polizeibehörde zustehenden Unterlagungsbefugnis.

§ 8.

Bekanntmachung der Zeit des Gottesdienstes. Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beziehungsweise (§ 6) auch des Nachmittagsgottesdienstes, für welche obige Verbot Platz greifen, wird unter Berücksichtigung der von den kirchlichen Organen getroffenen Bestimmung durch die Ortspolizeibehörde bekannt gemacht.

Wir bringen hierbei in Erinnerung, daß nach der Bekanntmachung vom 11. Februar 1892 als Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes in der Stadt Mannheim die Zeit von 9-11 Uhr Vormittags gilt. Mannheim, 1. Dezember 1892. Großherzogliches Bezirksamt. Dr. Schmid.

Einladung zur Wahl einer Kirchengemeindevertretung für die römisch-kath. Kirchengemeinde Mannheim.

Da in der römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim, gestützt auf das Gesetz vom 26. Juli 1888, die Kirchensteuer eingeführt werden soll, ist die Wahl einer Kirchengemeindevertretung vorzunehmen. Wahlberechtigt sind alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens 25 Jahre alten, männlichen Angehörigen des römisch-katholischen Bekenntnisses, welche im Kirchspiel ihren dauernden Aufenthalt haben (einem Wittfrauenverband nicht angehören) und eine selbstständige Lebensstellung einnehmen.

Als selbstständig ist nicht anzusehen: a. wer hängige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält, (Abgabe von Schulmitteln) b. wer weder einen eigenen Hausstand hat, noch direkte ordentliche Staatssteuer bezahlt.

- Von der Wahlberechtigung sind diejenigen ausgeschlossen: 1. welchen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist; 2. die wegen eines öffentlichen Rückfalls entzweifelnden oder eines gegen die eigene Kirche verübten Verbrechens nach §§ 166, 167 des Reichsstrafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurtheilt worden sind, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erkrankender Strafe; 3. gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurtheilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens; 4. gegen welche ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren; 5. welche durch Nichtachtung des Glaubens oder kirchlicher Einrichtungen, oder durch einen unzüchtigen oder sonst anstößigen Lebenswandel öffentliches Aergernis erregt haben und deshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden sind.

Zur Stimmabgabe bei der Wahl werden nur diejenigen Wahlberechtigten zugelassen, welche in der Liste der Wahlberechtigten eingetragen sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Stiftungsraths.

Die Wahl findet statt am Sonntag, 11. Dezember im Pfarrhause in F 1, 7, Montag, 12. Dezember im Pfarrhause A 4, 2, Dienstag, den 13. Dezember im kleinen Schulhause der Schwerg-Vorstadt, Zimmer 7, Mittwoch, den 14. Dezember im Schulhause der Redar-Vorstadt, Zimmer 8.

Die Wahlstunden sind jeweils von 12-2 Uhr Nachmittags und 6-8 Uhr Abends. Dabei bemerken wir ausdrücklich, daß nur eine Wahl ist; nur um der Wählerheit entgegenzukommen, wird in vier Terminen und in vier verschiedenen Lokalen gewählt. Jeder Wähler kann seinen Stimmzettel abgeben in welchem Lokale er will.

Die Wahlberechtigten werden zu vollständigen Erscheinern eingeladen. Dieselben haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf und demüthigen christlichen Sinne, von Einigkeit und Erfahrung zu richten. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt 48. Mannheim, den 4. Dezember 1892. Der Katholische Stiftungsrath. Koch.

Als willkommenes Weihnachtsgeschenk empfehle ich Herren, Damen- und Kinder-Regenschirme in altheimlicher Güte zu billigen Preisen. A. Engelmann, Schirmfabrikant, G 4, 10. Ueberziehen und Reparieren prompt und billig.

Bekanntmachung.

Bureauveränderungen im Rathhause betr. Nr. 40494. Wir bringen nachstehend die in jüngster Zeit eingetretene anderweitige Benützung der Geschäftsräume im Rathhause zur öffentlichen Kenntniss: Oberbürgermeister: II. Stod Zimmer No. 5 (früher Bürgermeister Bräunig) Eingang vom Corridor. Bürgermeister Bräunig: II. Stod Zimmer No. 8 (früher Bürgermeister Bräunig) Eingang vom Corridor. Bürgermeister Klog: I. Stod Zimmer No. 4 (früher Grund- und Stadtbuchführung). Die Sitzungen des Gemeinde- und Gemeinderaths, sowie die Zwangs-Vollstreckungs-Versteigerungen finden im großen Rathhause (Eingang durch den Corridor) statt. 52890 Mannheim, 2. Dezember 1892. Bürgermeisteramt: Ved. Zemp.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zunächst erforderlichen Einrichtungsgegenstände für das Waisenhaus der Familie Wespun-Stiftung soll im Wege der öffentlichen Verdingung vergeben werden u. z. 1. Schreinerarbeiten. 29 Bettstätten 29 Tischlerarbeiten 8 Tische mit 8 Einlagentischen 3 Schränke 3 Reale. 2. Bettstühle für 29 Betten, bestehend aus je 1 Strohmattre 1 Seegrasmattre 1 Seegrasloppelkoffer Koffelstücken, Bettlaken, Teppiche etc. etc. Die Bedingungen und Musterstühle, bezügliche Zeichnungen können täglich von Morgens 9 Uhr bis Abends 5 Uhr im Waisenhaus der Familie Wespun-Stiftung, Sedenheimerstraße 39, eingesehen werden. 53035 Die Angebote sind verschlossen, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis

Donnerstag, 15. Dechr. 1892. Vormittags 11 Uhr an den Stiftungsrath der Familie Wespun-Stiftung, Rathhaus 2. Stod, Zimmer No. 4 einzureichen, wofür die Eröffnung der Angebote im Gegenmarte der etwa erschienenen Submittenten erfolgt. Mannheim, 6. Dezember 1892. Stiftungsrath der Familie Wespun-Stiftung. Bräunig. Winterer.

Verpachtung der Mannheimer Sommerwiese.

Die Benützung der Sommerwiese, welche den Exerzierplatz und die alte Sandgrube mit 55 hect. 81 ar 55 m sowie an diesen die Heuwiesen 29, 30, 31 und den südlichen Theil des Vorlandes unterhalb der Redarbrücke mit 5 hect. 19 ar 79 m umfaßt, soll auf weitere 3 Jahre im Submissionswege vergeben werden. 52815 Lusttragende werden eingeladen, ihre Angebote verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis längstens

Donnerstag, 15. Dechr. d. J. Vormittags 11 Uhr bei unterfertigter Stelle, Rathhaus fasselt, einzureichen, wo inzwischen die Bedingungen eingesehen werden können. Bemerk wird, daß die Sommerwiese jeweils am 1. April beginnt und mit Michaeli endigt. Mannheim, 28. Novbr. 1892. Die Culturrath: Bräunig. Bodenböfer.

Warenlieferung.

No. 28638. Die Armenanstalt hat hier bedarf pro 1. Halbjahr 1893 ca. 25000 Rilo Schwarzbrod, II. Sorte, ca. 2000 Rilo Schwarzbrod, I. Sorte, dessen Lieferung im Submissionswege vergeben werden soll. Angebote hierauf wollen bis Mittwoch, 14. Dezember 1892, Nachmittags 3 Uhr verschlossen und mit der Aufschrift 'Warenlieferung für die Armenanstalt Mannheim' versehen, auf dem Armenbureau Nr. 5, Neubau eingereicht werden. In diesem Termin findet die Submissionsöffnung in Gegenwart etwa erschienenen Bieter statt. Die Lieferungsbedingungen liegen inwischen auf genanntem Bureau zur Einsicht offen. Wir fügen noch bei, daß wir uns vorbehalten, die obige Lieferung ganz oder getrennt zu vergeben, jedoch treten die eingereichten Offerten erst nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Submissionsöffnung an gerechnet, und gegenüber außer Kraft. Mannheim, 5. Dezember 1892. Armen-Commission: Klog. Kagenmaier.

Warenlieferung.

Die Lieferung der zunächst erforderlichen Einrichtungsgegenstände für das Waisenhaus der Familie Wespun-Stiftung soll im Wege der öffentlichen Verdingung vergeben werden u. z. 1. Schreinerarbeiten. 29 Bettstätten 29 Tischlerarbeiten 8 Tische mit 8 Einlagentischen 3 Schränke 3 Reale. 2. Bettstühle für 29 Betten, bestehend aus je 1 Strohmattre 1 Seegrasmattre 1 Seegrasloppelkoffer Koffelstücken, Bettlaken, Teppiche etc. etc. Die Bedingungen und Musterstühle, bezügliche Zeichnungen können täglich von Morgens 9 Uhr bis Abends 5 Uhr im Waisenhaus der Familie Wespun-Stiftung, Sedenheimerstraße 39, eingesehen werden. 53035 Die Angebote sind verschlossen, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis

Donnerstag, 15. Dechr. d. J. Vormittags 11 Uhr bei unterfertigter Stelle, Rathhaus fasselt, einzureichen, wo inzwischen die Bedingungen eingesehen werden können. Bemerk wird, daß die Sommerwiese jeweils am 1. April beginnt und mit Michaeli endigt. Mannheim, 28. Novbr. 1892. Die Culturrath: Bräunig. Bodenböfer.

Warenlieferung.

No. 28638. Die Armenanstalt hat hier bedarf pro 1. Halbjahr 1893 ca. 25000 Rilo Schwarzbrod, II. Sorte, ca. 2000 Rilo Schwarzbrod, I. Sorte, dessen Lieferung im Submissionswege vergeben werden soll. Angebote hierauf wollen bis Mittwoch, 14. Dezember 1892, Nachmittags 3 Uhr verschlossen und mit der Aufschrift 'Warenlieferung für die Armenanstalt Mannheim' versehen, auf dem Armenbureau Nr. 5, Neubau eingereicht werden. In diesem Termin findet die Submissionsöffnung in Gegenwart etwa erschienenen Bieter statt. Die Lieferungsbedingungen liegen inwischen auf genanntem Bureau zur Einsicht offen. Wir fügen noch bei, daß wir uns vorbehalten, die obige Lieferung ganz oder getrennt zu vergeben, jedoch treten die eingereichten Offerten erst nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Submissionsöffnung an gerechnet, und gegenüber außer Kraft. Mannheim, 5. Dezember 1892. Armen-Commission: Klog. Kagenmaier.

Warenlieferung.

No. 28638. Die Armenanstalt hat hier bedarf pro 1. Halbjahr 1893 ca. 25000 Rilo Schwarzbrod, II. Sorte, ca. 2000 Rilo Schwarzbrod, I. Sorte, dessen Lieferung im Submissionswege vergeben werden soll. Angebote hierauf wollen bis Mittwoch, 14. Dezember 1892, Nachmittags 3 Uhr verschlossen und mit der Aufschrift 'Warenlieferung für die Armenanstalt Mannheim' versehen, auf dem Armenbureau Nr. 5, Neubau eingereicht werden. In diesem Termin findet die Submissionsöffnung in Gegenwart etwa erschienenen Bieter statt. Die Lieferungsbedingungen liegen inwischen auf genanntem Bureau zur Einsicht offen. Wir fügen noch bei, daß wir uns vorbehalten, die obige Lieferung ganz oder getrennt zu vergeben, jedoch treten die eingereichten Offerten erst nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Submissionsöffnung an gerechnet, und gegenüber außer Kraft. Mannheim, 5. Dezember 1892. Armen-Commission: Klog. Kagenmaier.

Warenlieferung.

No. 28638. Die Armenanstalt hat hier bedarf pro 1. Halbjahr 1893 ca. 25000 Rilo Schwarzbrod, II. Sorte, ca. 2000 Rilo Schwarzbrod, I. Sorte, dessen Lieferung im Submissionswege vergeben werden soll. Angebote hierauf wollen bis Mittwoch, 14. Dezember 1892, Nachmittags 3 Uhr verschlossen und mit der Aufschrift 'Warenlieferung für die Armenanstalt Mannheim' versehen, auf dem Armenbureau Nr. 5, Neubau eingereicht werden. In diesem Termin findet die Submissionsöffnung in Gegenwart etwa erschienenen Bieter statt. Die Lieferungsbedingungen liegen inwischen auf genanntem Bureau zur Einsicht offen. Wir fügen noch bei, daß wir uns vorbehalten, die obige Lieferung ganz oder getrennt zu vergeben, jedoch treten die eingereichten Offerten erst nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Submissionsöffnung an gerechnet, und gegenüber außer Kraft. Mannheim, 5. Dezember 1892. Armen-Commission: Klog. Kagenmaier.

Gr. Kad. Staatsbahn.

Die Arbeiten für Erweiterung des Mannheim-Weinheimer Bahnhofs sind zwischen Mannheimer und Weinheimer Stationen, einseitig nach Richtung der Bahnhofsverlängerung, im Wesentlichen umfaßend: 1. Die Baggerung und Befestigung von rund 3500 cbm Kies und 2. die Straßenbahn-Herstellung von rund 1870 qm Weisfläche; 53013 soll im Wege öffentlicher Verdingung vergeben werden. Angebote hierauf sind unter Benützung der in meiner Kanzlei ersichtlichen Arbeitsverzeichnisse bis

15. Dezember l. J. Vormittags 10 Uhr bei mir abzugeben, wofür ich zwischen 9 und 12 Uhr und Bedingungen zur Einsicht ausliege. Mannheim, 21. Novbr. 1892. Bahnbaupfektor.

Bekanntmachung.

Nr. 28792. Die Armenanstalt hat hier bedarf für das 1. Halbjahr 1893 einen Bedarf von ca. 1400 Rilo prima Rindfleisch, dessen Lieferung im Submissionswege vergeben werden soll. 52988 Angebote hierauf wollen bis Mittwoch, 14. Dezember 1892, Nachmittags 3 Uhr verschlossen und mit der Aufschrift 'Warenlieferung für die Armenanstalt Mannheim' versehen, auf dem Armenbureau Nr. 5, Neubau eingereicht werden. In diesem Termin findet die Submissionsöffnung in Gegenwart etwa erschienenen Bieter statt. Die Lieferungsbedingungen liegen inwischen in genanntem Bureau zur Einsicht offen. Die auf vorgenannte Lieferung eingereichten Offerten treten erst nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Submissionsöffnung an gerechnet, und gegenüber außer Kraft. Mannheim, 5. Dezember 1892. Armen-Commission: Klog. Kagenmaier.

Bekanntmachung.

Nr. 28791. Die Lieferung des Bedarfs an Schuhwaaren für die Armenanstalt pro 1. Halbjahr 1893 soll im Submissionswege an hiesiger Vermerder vergeben werden. Angebote hierauf sind bis Mittwoch, 14. Dezember 1892, Nachmittags 3 Uhr verschlossen und mit der Aufschrift 'Schuhwaaren-Lieferung' versehen, auf diesseitigen Bureau einzureichen, wofür ich inwischen die Muster und die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können. Die auf vorgenannte Lieferung eingereichten Offerten treten erst nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Submissionsöffnung an gerechnet, und gegenüber außer Kraft. Mannheim, 5. Dezember 1892. Armen-Commission: Klog. Kagenmaier.

Schuhwaaren-Lieferung.

Nr. 28791. Die Lieferung des Bedarfs an Schuhwaaren für die Armenanstalt pro 1. Halbjahr 1893 soll im Submissionswege an hiesiger Vermerder vergeben werden. Angebote hierauf sind bis Mittwoch, 14. Dezember 1892, Nachmittags 3 Uhr verschlossen und mit der Aufschrift 'Schuhwaaren-Lieferung' versehen, auf diesseitigen Bureau einzureichen, wofür ich inwischen die Muster und die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können. Die auf vorgenannte Lieferung eingereichten Offerten treten erst nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Submissionsöffnung an gerechnet, und gegenüber außer Kraft. Mannheim, 5. Dezember 1892. Armen-Commission: Klog. Kagenmaier.

Forstbezirk Schwesingen.

Montag, 12. Dezember d. J. Morgens 10 Uhr anfangend, werden im Rathhause für die Schwesinger nachstehende ärarische Jagdgebiete für die Zeit vom 1. Februar 1893 bis dahin 1902 verpachtet: 1. die ärarische Waldgebarung Hardwald in 2 Klassen, nämlich: a. der nördliche Theil des Hardwaldes von der Speierstraße bis an die Schwesinger Grenze; 1632 ha Wald, 12 ha Feld, b. der südliche Theil von der Speierstraße bis an die Waldorfer- und Reisinger Grenze; 1522 ha Wald, 119 ha Feld, 2. die Kollerinsel, Gemarkung Brühl; 382 ha Wiesen, 30 ha Wald samt dem vorliegenden Rheinstrom bis zur Witte. 3. der vordere Koller und Schleichwiesen samt dem vorliegenden Rheinstrom bis zur Witte; 77 ha Wiesen und Wald, Gemarkung Brühl. 4. Dflr. II. Keißler Wald, Keißler Hardwald, Keiser im Keuroth, Spießacker und Keiser Wäldchen; 202 ha Wald, 106 ha Feld, Gemarkung Reich. 5. Brähler Hardt; 58 ha Ackerfeld, ärarische Gemarkung Brähler Hardt. 6. Brühl; 91 ha Ackerfeld, ärarische Gemarkung Brühl. 7. Rheinwald mit Pfalzweid und mit dem Vorland und Wäldchen bis zur Witte des Rheins, ärarische Gemarkung Rheinwald; 510 ha Wald. Die Bedingungen können auf dem Geschäftsbüreau der Bezirksforstlei Schwesingen eingesehen werden. 52908

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Wald- und Feldjagd auf ärarischer Gemarkung, bestehend in 492 Hektar Wald, Acker und Wiesen wird wiederholt am Dienstag, 20. Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesem Rathhause auf einen schriftlichen Zeitbestand öffentlich verpachtet, wozu Nachstehender einzuweisen werden. Kagenmaier, 5. Dechr. 1892. Bürgermeisteramt: Klog.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen Pfleglingen beigeert werden kann. Jedes Geschenk wird bereitwillig angenommen bei Frau. Dr. B. 6, 10, bei jedem Fortschrittsmitglied und beim Personal in N 6, 9. 52841 Der Vorstand.

Bitte

um Weihnachtsgaben für die Kleinkinderkinder N 6, 9 richten wir an die bekannten und ungelannten Freunde dieser Anstalt, damit unseren vielen armen

**Bekanntmachung.**

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1892, die Abänderung des Vermögensgesetzes betreffend, vielfach unrichtig ausgelegt werden. 52925

**Bitte.**

Freunde armer Kinder bitten wir um gütige Zuwendungen, um den Kindern unserer Anstalt auf kommende Weihnachtsfeier eine Bescherung geben zu können. Mannheim, 3. Dezember 1892. Der Vorstand der katholischen Rettungs- und Erziehungsanstalt, Käfershal.

**Bauarbeiten-Vergebung.**

Die nachstehend verzeichneten Unterhaltungsarbeiten für die kirchlichen Gebäude im Bezirk der evangelischen Collectur Mannheim, sollen im Submissionsweg vergeben werden, nämlich:

Table with 3 columns: Work description, Location, and Estimated cost. Includes items like 'Tapezier- und Tischarbeiten', 'Maurerarbeiten', etc.

Die Kostenschätze u. Bedingungen können auf dem Geschäftsjammer der unterzeichneten Stelle eingesehen werden...

Heidelberg, den 3. Dezember 1892. Evangelische Kirchenbauinspektion, Schagel.

**Tanz-Institut J. Volkert.**

Wilder Mann (Hauptstraße). An dem neu begonnenen II. Cursus können noch einige Damen und Herren teilnehmen...

**M 3, 9 Zuschneide-Cursus M 3, 9**

für Damenschneiderei und Wäsche nach leicht fasslicher, bis jetzt unübertroffener Methode, einzig vermittelt mit dem 1. Preis und goldener Medaille...

Das Institut steht unter Leitung des Herrn J. Chronkeg, Direktor der deutschen Schneider-Akademie.

Fräul. Werner, Lehrerin, M 3, 9 (Scheffel).

**Kupfbaum-Verfeinerung.**

Montag, den 12. Dezember, Vormittags 11 Uhr löst die unterzeichnete Verwaltung eine Partie Kupfbaum mit ungefähr 10 Kubikmeter Inhalt...

**Bitte.**

Die Kleinkinderschule in ev. Vereinshaus K 2, 10 mündet sich auf diesem Wege an die Varnbergschule der Kinderfreunde...

**Nachhilfe-Unterricht**

im Rechnen, deutscher Sprachlehren, sonstigen Fächern, besonders für jüngere, schwach begabte, etwas geistig zurückgebliebene Schüler...

**Weihnachtsbitte.**

Die hunderte von Kleinen, welche bei den Niederkommer Kranken-schwärmern in der Schwelger u. Redarvorstadt ein u. aus gehen, fragen auch: kommt denn das Christkindlein auch zu uns...

**Bitte!**

Beim Herannahen der Weihnachtsfeier richten wir an die Freunde und Männer unserer Anstalt die Bitte, auch in diesem Jahre unserer Waisen zu gedenken...

**Israel. Waisenverein.**

Zur Feier des Tempelweihfestes (Chanuka) findet Dienstag, 20. Dezember, Abends 7 1/2 Uhr im Klaviersale L 1, 11 eine Besprechung unserer Pflanzlinge statt...

**Waldluft.**

bestes Zimmerparfüm für Kranke, sowie kostgünstigste Zimmerparfüme, Toilettenwasser u. 'Sinaigre's', Apfels-Birkenbalsam...

**Deffentliche Bitte.**

Auch in diesem Jahre beabsichtigt der Vorstand der freireligiösen Gemeinde, unter gefälliger Mitwirkung des Frauenerweins...

**Bitte.**

Die Kleinkinderschule in ev. Vereinshaus K 2, 10 mündet sich auf diesem Wege an die Varnbergschule der Kinderfreunde...

**Bitte.**

die Herren: Kirchenrath Greiner, R 1, 13. C. Feinhas, H 7, 15. E. Dörflinger, M 7, 1 1/2. Vereinsgeistlicher Rechf, K 2, 10.

**Bitte.**

Die Freunde und Wohltäter der Armen bitten wir auch in diesem Jahre recht herzlich um gütige Weihnachtsgaben...

**Bitte.**

Die Freunde und Wohltäter der Armen bitten wir auch in diesem Jahre recht herzlich um gütige Weihnachtsgaben...

**Bitte.**

Die Freunde und Wohltäter der Armen bitten wir auch in diesem Jahre recht herzlich um gütige Weihnachtsgaben...

**Bitte.**

Die Freunde und Wohltäter der Armen bitten wir auch in diesem Jahre recht herzlich um gütige Weihnachtsgaben...

**Bitte.**

Die Freunde und Wohltäter der Armen bitten wir auch in diesem Jahre recht herzlich um gütige Weihnachtsgaben...

**Bitte.**

Die Freunde und Wohltäter der Armen bitten wir auch in diesem Jahre recht herzlich um gütige Weihnachtsgaben...

**Bitte.**

Die Freunde und Wohltäter der Armen bitten wir auch in diesem Jahre recht herzlich um gütige Weihnachtsgaben...

**Bitte.**

Die Freunde und Wohltäter der Armen bitten wir auch in diesem Jahre recht herzlich um gütige Weihnachtsgaben...

**Bitte.**

Die Freunde und Wohltäter der Armen bitten wir auch in diesem Jahre recht herzlich um gütige Weihnachtsgaben...

**Bitte.**

Die Freunde und Wohltäter der Armen bitten wir auch in diesem Jahre recht herzlich um gütige Weihnachtsgaben...

**Bitte.**

Die Freunde und Wohltäter der Armen bitten wir auch in diesem Jahre recht herzlich um gütige Weihnachtsgaben...

**Bitte.**

Die Freunde und Wohltäter der Armen bitten wir auch in diesem Jahre recht herzlich um gütige Weihnachtsgaben...

**Ruhmeshallen-Lotterie zur Errichtung des Kaiser Friedrich Museums.**

Table with 2 columns: Prize amount and number of tickets. Includes entries like '1 1/2 50000 = 50000 M.', '2 1/2 20000 = 40000 M.', etc.

Loose à 1 Mark, 11 Loose = 10 M., auch gegen Coupons oder Briefmarken empfehlend.

Carl Heintze, Berlin W., unter den Linden 3.

Jeder Bestellung sind für Porto und zwei Gewinnlisten 30 Pf. beizufügen.

Jedes Loos, das in erster Klasse nicht gezogen wird, ist auch für die 2. Ziehung gültig.

26996 Werth 75900 DM.

17. u. 18. Januar 1893 und 17. u. 18. Mai 1893.

Loose à 1 Mark, 11 Loose = 10 M., auch gegen Coupons oder Briefmarken empfehlend.

Carl Heintze, Berlin W., unter den Linden 3.

Jeder Bestellung sind für Porto und zwei Gewinnlisten 30 Pf. beizufügen.

Jedes Loos, das in erster Klasse nicht gezogen wird, ist auch für die 2. Ziehung gültig.

26996 Werth 75900 DM.

17. u. 18. Januar 1893 und 17. u. 18. Mai 1893.

Loose à 1 Mark, 11 Loose = 10 M., auch gegen Coupons oder Briefmarken empfehlend.

Carl Heintze, Berlin W., unter den Linden 3.

Jeder Bestellung sind für Porto und zwei Gewinnlisten 30 Pf. beizufügen.

Jedes Loos, das in erster Klasse nicht gezogen wird, ist auch für die 2. Ziehung gültig.

26996 Werth 75900 DM.

17. u. 18. Januar 1893 und 17. u. 18. Mai 1893.

Loose à 1 Mark, 11 Loose = 10 M., auch gegen Coupons oder Briefmarken empfehlend.

Carl Heintze, Berlin W., unter den Linden 3.

Jeder Bestellung sind für Porto und zwei Gewinnlisten 30 Pf. beizufügen.

Jedes Loos, das in erster Klasse nicht gezogen wird, ist auch für die 2. Ziehung gültig.

26996 Werth 75900 DM.

17. u. 18. Januar 1893 und 17. u. 18. Mai 1893.

Loose à 1 Mark, 11 Loose = 10 M., auch gegen Coupons oder Briefmarken empfehlend.

Carl Heintze, Berlin W., unter den Linden 3.

Jeder Bestellung sind für Porto und zwei Gewinnlisten 30 Pf. beizufügen.

Jedes Loos, das in erster Klasse nicht gezogen wird, ist auch für die 2. Ziehung gültig.

26996 Werth 75900 DM.

17. u. 18. Januar 1893 und 17. u. 18. Mai 1893.

Loose à 1 Mark, 11 Loose = 10 M., auch gegen Coupons oder Briefmarken empfehlend.

Carl Heintze, Berlin W., unter den Linden 3.

Jeder Bestellung sind für Porto und zwei Gewinnlisten 30 Pf. beizufügen.

Jedes Loos, das in erster Klasse nicht gezogen wird, ist auch für die 2. Ziehung gültig.

26996 Werth 75900 DM.

17. u. 18. Januar 1893 und 17. u. 18. Mai 1893.

Loose à 1 Mark, 11 Loose = 10 M., auch gegen Coupons oder Briefmarken empfehlend.

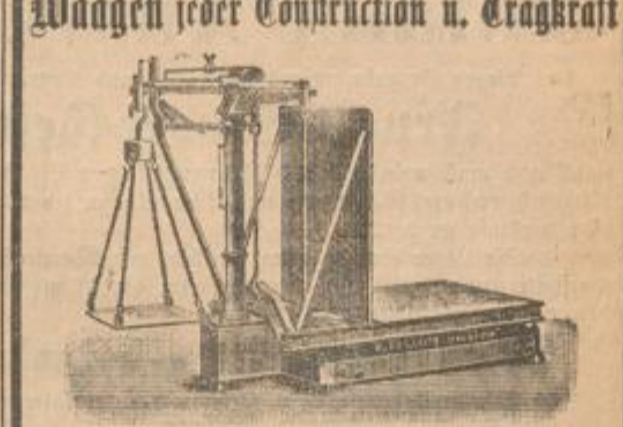
Carl Heintze, Berlin W., unter den Linden 3.

Jeder Bestellung sind für Porto und zwei Gewinnlisten 30 Pf. beizufügen.

**Butz & Leitz**

Maschinen- und Waagen-Fabrik T 6, 12 Mannheim T 6, 12

empfehlen Waagen jeder Construction u. Tragkraft



mit unserer Patent-Universal-Entlastung D. R.-P. No. 54475 und unserm verbesserten Billetdruckapparat.



Geräuschlose Ventilatoren und Exhaustoren. Feldschmieden und Schmiedeherde.

Zu bevorstehenden Weihnachtsfeiertagen beehrt ich mich mein reichhaltiges Lager in sämtlichen Haus- und Küchenartikeln...

**Englische und Deutsche Anthracit-Kohlen**

zur gef. Beachtung. Ein Theil der gebundenen Romane 'Die Ehre des Janes' und 'Die verleugnete Tochter'...

Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei. 46567 J. J. Quilling, D 1, 2.

Neue Damen- und Kinderblusen, neue Damen- und Kinder Röde

Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei. 46567 J. J. Quilling, D 1, 2.

Neue Damen- und Kinderblusen, neue Damen- und Kinder Röde

Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei. 46567 J. J. Quilling, D 1, 2.

Neue Damen- und Kinderblusen, neue Damen- und Kinder Röde

Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei. 46567 J. J. Quilling, D 1, 2.

# Herm. Klebusch

Sof-Photograph  Atelier für Photographie u. Malerei  
 O 4, 5, Strohmart. O 4, 5, an den Planen.

**Vorzüglichste Aufnahmen in allen Größen**  
**Brillante Kinder-Portraits**

Wirkliche Augenblicksfixung  
**Vergrößerungen nach jedem Bilde**  
 unter Garantie der Nchlichkeit.

Aufträge für Weihnachten bitte man recht frühzeitig ausgeben zu wollen.

Sonntags ist mein Atelier den ganzen Tag geöffnet.

Um öfteren Zerwürfen vorzubeugen, theile ich mit, daß mein Atelier nicht mehr P 7, 19, sondern nur O 4, 5 sich befindet. 30657

## Totaler Ausverkauf.

Wegen Aufgabe meines Geschäftes und Begründung eines

### Frucht-Export-Geschäftes

soll und muß mein großes Waarenlager in Herren- und Knaben-Garderoben, Schuhen und Stiefeln zu jedem nur annehmbaren Preise ausverkauft werden.

Die Läger sind in allen Artikeln mit Neuheiten der Saison ausgestattet und bietet sich dem geehrten Publikum von Mannheim und Umgegend die günstigste Gelegenheit zu

### Weihnachts-Einkäufen.

5000 Winter-Heberzieher u. Pelzer-Mäntel früher 20-60 Wr.	jetzt 9-20 W.
10000 Stoff- und Kammgarn-Anzüge	20-50 " 12-25 "
9000 Stoff- und Kammgarn-Dosen	8-25 " 3-7 "
2000 Knaben-Anzüge	4-12 " 2-6 "
2000 Knaben-Paletots	5-12 " 3-6 "
1000 Burschen-Anzüge	10-25 " 5-9 "
10000 Federhosen	4-10 " 1 1/2-5 "
1000 Kinderhemden	1,50 " 60 Dfg
20000 Prima Herren-Jugstiefel	jetzt nur 4 W.
20000 Prima Damen-Jugstiefel	3 "
2500 Prima Herren- und Damenhalbschuhe	jetzt nur 2 1/2 u. 3 1/2 W.
10000 Prima Kinder- und Mädchen-Knopfstiefel	jetzt nur 1,50 W.

Blisch- und Winter-Pantoffel von 1 W. an, sowie alle anderen Schuhwaaren, um den Ausverkauf zu beschleunigen, zu spottbilligen Preisen. 52901

**J 1, 8. Louis Fischel. J 1, 8.**

Breite Straße im Storch Breite Straße.

## Karlsruher Handschuhfabrik Wilh. Ellstaetter

### Detail-Verkauf Mannheim

N 3, 7/8. Kunststrasse. N 3, 7/8.

Grösstes Lager in:

51094

Glacé-, Dänischen u. Stoffhandschuhen.

# LIEBIG

Company's

## FLEISCH-EXTRACT

Nur echt

wenn jeder Topf den Namenszug

*L. Liebig*  
 in blauer Farbe trägt

Liebig's Fleisch-Extract dient zur sofortigen Herstellung einer vorzüglichen Kraftsuppe, sowie zur Verbesserung und Würze aller Suppen, Sancen, Gemüse und Fleischspeisen und bietet, richtig angewandt, neben **ausserordentlicher Bequemlichkeit**, das Mittel zu **grosser Ersparniss** im Haushalte. Vorzügliches Stärkungsmittel für Schwache und Kranke. 50450

Zu haben in den Colonial-, Delicatesswaaren- und Drogen-Geschäften, Apotheken etc.

## Müller's Kokosnussbutter

Den Pfund - 65 Pfennig - den 1/2 Pfund - 35 Pfennig  
 in Packeten zu ein Pfund zu haben in den meisten Colonialwaaren- u. Delicatessenhandlungen.

## Weihnachts-Geschenke.

Vorgekrittener Saison halber habe meine enormen Vorräthe in Knaben-Anzügen, Mützen und Heberziehern, Mädchen-Kleidchen, Jaquettes, Mänteln, Barettes, sowie Pelzwaaren u. Tricot-Failen



einem 52379

## Weihnachts-Ausverkauf

ausgesetzt, bei welchem bis zum 1. Januar 1893 sämtliche Waaren **33 1/3 pCt.** reducirt sind.

## Ludwig Stuhl,

F 1 Nr. 2. F 1 Nr. 2.

Einziges Spezialgeschäft in Kinder-Garderoben am hiesigen Plabe.

## The Gresham.

Englische Lebens- & Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu London. Gegründet 1848.

Haupt-Vertretung für Baden: Mannheim, B 1, 1 im eigenen Gebäude der Gesellschaft.

Einnahme jährlich ca. 17 1/2 Millionen Mark  
 Die Gesamt-Activa der Gesellschaft betragen über 98 Millionen Mark  
 Rückbezahl wurden seit Bestehen der Gesellschaft über 210 Millionen Mark  
 Versicherungsbestand gegenwärtig ca. 350 Millionen Mark

Unantastbarkeit der Policen.  
 Sofortige Auszahlung der in Ordnung gegebenen Forderungen.  
 Bei Selbstmord und Tod im Duell wird nach 18monatlichem Bestehen der Policen gezahlt.  
 Weltpolice unter gewissen Bedingungen schon nach 5 Jahren.  
 Bei Verpfändung der Policen besondere Schutznahme der Gläubiger.

Nachdem Herr Richard Wecht, hier die Vertretung der Gesellschaft niedergelegt hat, bin ich zum General-Bevollmächtigten für Baden ernannt und habe mit über Auskunst gern zur Verfügung. 52178

Mannheim, 10. Oct. 1892. **Wilh. Schreiber.**



43206

Hortwährend werden die ent-

### Reife Burgin und Kammgarne.

unserer Lager zu holen. Anzügen und Paletots geeignet, bedeutend unter Fabrikpreis N 4, 18, part. einzeln abgegeben.

### Zur gefl. Beachtung!

## Strickarbeiten

werden solid und billig hergestellt von der Maschinen-Strickerei 49761

Vina Schweizer, J 2, 7, 8. Stod.

17 08 2 1

19129  
 123  
 'n320 12000000

## Gänselebern

kauf u. bezahlt die höchsten Preise. 49820

F. Mayer, D 2, 14. 52290

# H. Model,

D 1 No. 3, Paradeplatz empfiehlt als praktische Geschenke:

- |                  |             |                |
|------------------|-------------|----------------|
| Cravatten        | Foulards    | Havelocks      |
| Kragen           | Handschuhe  | Wollene Westen |
| Manchetten       | Hosenträger | Schirme        |
| Manchettenknöpfe | Hausschuhe  | Stöcke.        |

## Tag- und Nachthemden.

Grosse Auswahl Reisedecken von Mark 8 bis 75.

Als ganz hervorragend billig einen grossen Posten

### Leinenbatist-Taschentücher

mit Hohlbaum, für Herren und Damen, feinste Qual.

per Dutzend Mark 5.50 bis 9.50.

Bielefelder Taschentücher feinfadige Waare per Dutzend Mark 6.50. 12853

## Farbenkasten

Mal- und Zeichen-Utensilien

Prachtvolle Vorklagen in großer Auswahl.

## Jos. Samsreither,

P 4, 12, Strohmart.

## Modes.

Wegen vorgerückter Saison verlaufe 52149

sämmtliche garnirte Hüte zu bedeutend ermäßigten Preisen.

H. Steyer, Inhaberin Franziska Rau,

Kaufhaus, N 1, 1.

## Aufruf

an alle Vereine Mannheims u. Umgegend.

Allen Vereinen ist die schönste Gelegenheit geboten, ihren Bedarf in Abzeichen, Schleißen, Schärpen, Trümpfchen, Carnavals-Begrenztanden u. s. w. billig zu decken, da ich durch geschäftliche Berührungen die Kritik zu höchst billigen Preisen verlaufe.

F. Ehmann, Sports- und Vereinsgeschäft, P 3, 12 (Neue Schlinge). 52290